

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**  
**zwischen der Gemeinde Nordkirchen**  
**und der Stadt Lüdinghausen**

**über die Umsetzung des § 61 a Landeswassergesetz (LWG) zur Dichtheitsprüfung  
privater Abwasserleitungen**

Die Gemeinde Nordkirchen und die Stadt Lüdinghausen schließen gemäß § 23 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben zur Dichtheitsprüfung privater Abwasseranlagen:

**Präambel**

Gem. § 61 a Abs. 3 und 4 Landeswassergesetz NRW (LWG) müssen Grundstückseigentümer sowohl ihre neu gebauten als auch die bestehenden privaten Abwasserleitungen von Sachkundigen auf Dichtheit prüfen lassen. Bestehende Abwasserleitungen sind erstmalig bis spätestens 31.12.2015 zu prüfen. Den Gemeinden kommt in diesem Rahmen eine Beratungs- und Koordinierungspflicht zu. Die Dichtheitsprüfungen sollen mit den öffentlichen Kanalinspektions- bzw. Kanalsanierungsmaßnahmen gebündelt und zusammen ausgeführt werden. Die jeweilige Gemeinde ist verpflichtet, die Grundstückseigentümer über die Durchführung der Dichtheitsprüfung zu unterrichten und zu beraten, § 61 a Abs. 5 LWG.

**§ 1**

**Durchführung der Aufgaben, Aufgabenumfang, Personal**

(1) Die Stadt Lüdinghausen führt die o.g. Aufgaben zur Umsetzung des § 61 a Landeswassergesetz (LWG) für die Gemeinde Nordkirchen durch, allerdings bleiben die Rechte und Pflichten als Träger der Aufgabe unberührt (mandatierende Vereinbarung im Sinne von § 23 Abs. 1 zweite Alternative , Abs. 2 S. 2 GkG).

(2) Der Umfang der Aufgabenwahrnehmung für die jeweilige Kommune wird im Verhältnis von 1/3 für die Gemeinde Nordkirchen und 2/3 für die Stadt Lüdinghausen der Gesamtarbeitszeit des eingesetzten Personals festgelegt.

(3) Die Auswahl der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters sowie die Festlegung der Aufgaben und Einsatzzeiten der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters werden in Absprache zwischen der Gemeinde Nordkirchen und der Stadt Lüdinghausen festgelegt.

## **§ 2**

### **Aufgabenträger**

Die Gemeinde Nordkirchen und die Stadt Lüdinghausen bleiben Träger der Aufgabe.

## **§ 3**

### **Kostenersatz**

Die im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung tatsächlich anfallenden Personalkosten für die/den gemäß § 1 gestellten Bedienstete/n werden zu 1/3 von der Gemeinde Nordkirchen und zu 2/3 von der Stadt Lüdinghausen getragen werden, wobei notwendige Fahrtzeiten innerhalb der Arbeitszeit ebenfalls als Arbeitszeit gewertet werden. Abschlagszahlungen in Höhe der monatlichen Aufwendungen für das eingesetzte Personal sind jeweils zum Monatsletzten auf das Konto der Stadtkasse Lüdinghausen zu überweisen. Die Gesamtabrechnung erfolgt jeweils jährlich durch den Fachbereich Zentrale Dienste der Stadt Lüdinghausen.

## **§ 4**

### **Verschwiegenheit**

Die Mitarbeiterin/Der Mitarbeiter der Stadt Lüdinghausen ist verpflichtet, über Angelegenheiten der Gemeinde Nordkirchen, über die sie/er bei ihrer/seiner Tätigkeit Kenntnis erlangt, gegenüber den Organen und Dienststellen seiner Anstellungskörperschaft

Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Dies gilt auch für die im Rahmen der Aufgabenerfüllung anfallende Verarbeitung personenbezogener Daten.

## **§ 5**

### **Versicherungsschutz**

(1) Die Mitarbeiterin/Der Mitarbeiter der Stadt Lüdinghausen wird bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 im Auftrag der Gemeinde Nordkirchen tätig. Sie/Er wird im Rahmen der Vermögenseigenschadenversicherung als Vertrauensperson mitversichert und ist insoweit versicherungstechnisch den Mitarbeitern der Gemeinde Nordkirchen gleichgestellt. Etwaige Selbstbeteiligungsanteile trägt die Gemeinde Nordkirchen.

(2) Die Gemeinde Nordkirchen stellt sicher, dass Schäden, die die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter der Stadt Lüdinghausen in Ausübung ihrer/seiner Tätigkeit einem Dritten zufügt, im Rahmen einer Haftpflichtversicherung abgedeckt werden.

(3) Sofern der Gemeinde Nordkirchen oder einem Dritten durch vorsätzliches Handeln der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters der Stadt Lüdinghausen im Rahmen der Aufgabenträgerschaft der Gemeinde Nordkirchen ein Schaden entsteht, der nicht vom Deckungsschutz der Vermögenseigenschadenversicherung oder der Haftpflichtversicherung erfasst ist, hat die Gemeinde Nordkirchen die Stadt Lüdinghausen schadlos zu halten.

## **§ 6**

### **Änderungen und Salvatorische Klausel**

(1) Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Stadt Lüdinghausen und die Gemeinde Nordkirchen sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung

entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

## § 7

### **Inkrafttreten, Dauer der Vereinbarung**

(1) Diese Vereinbarung wird am 01.05.2011 wirksam.

(2) Die Vereinbarung wird zunächst über einen Zeitraum von zwei Jahren geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gegen Empfangsbekanntnis (Eingang beim Vertragspartner) gekündigt wird.

Die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Nordkirchen, XX.XX.2011

Für die Gemeinde Nordkirchen:

.....

Dietmar Bergmann  
Bürgermeister

.....

Josef Klaas  
Allg. Vertreter

Lüdinghausen, XX.XX.2011

Für die Stadt Lüdinghausen:

.....

Richard Borgmann  
Bürgermeister

.....

Christine Karasch  
Beigeordnete

### **Genehmigung**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Nordkirchen und der Stadt Lüdinghausen über die Umsetzung des § 61 a Landeswassergesetz (LWG) zur Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 i.V.m. § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), in der z.Z. geltenden Fassung aufsichtbehördlich genehmigt.

Coesfeld, XX.XX.2011